KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1981,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von lebenden Schafen und Ziegen sowie von Fleisch von Schafen und Ziegen mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn einzurichten

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/124/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 (¹) betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat die mit Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn eingeleiteten Verhandlungen über den Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen für die Ausfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von Fleisch von Schafen und Ziegen nach der Gemeinschaft abgeschlossen.

Die Kommission hat mit ihren Verordnungen (EWG) Nr. 3379/80 und (EWG) Nr. 3380/80 vom 23. Dezember 1980 (3) beschlossen, bis zur Unterzeichnung dieser Abkommen als Übergangsmaßnahmen für die unter die genannten Abkommen fallenden Waren die gleichen Vorschriften anzuwenden wie für die Einfuhren aus anderen Ländern, mit denen Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen worden sind.

Die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer haben sich schriftlich verpflichtet, ihre Ausfuhren

nach der Gemeinschaft einzuschränken und gewisse Maßnahmen bezüglich der Ausfuhren nach bestimmten enpfindlichen Gebieten der Gemeinschaft zu treffen, um den traditionellen Handelsströmen Rechnung zu tragen.

Die Französische Republik hat bei der Kommission einen Antrag nach Artikel 115 des Vertrages gestellt, um ermächtigt zu werden, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von lebenden Schafen und Ziegen sowie von Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren, mit Urpsrung in Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn einzurichten

Die Kommission hat die zur Begründung dieses Antrages vorgelegten Angaben gründlich geprüft.

Sie hat vor allem nachgeprüft, ob angesichts der Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten angewandten handelspolitischen Maßnahmen die Waren, für die der Antrag gestellt wurde, rechtlich Gegenstand einer Überwachungsmaßnahme nach Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG sein können.

Geprüft wurden die Angaben über die verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, d. h. über die Entwicklung von Faktoren wie der inländischen Produktion, den Einfuhren, dem Verbrach, dem Marktanteil der inländischen Erzeugung und der Einfuhren mit Ursprung in sämtlichen Drittländern sowie in den in dem Antrag genannten Drittländern und den von den inländischen Erzeugern und den Einführern praktizierten Preisen auf dem Inlandsmarkt.

Diese Prüfung hat ergeben, daß die im Anhang aufgeführten Einfuhren die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Daher ist die Französische Republik zu ermächtigen, diese

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 1980, S. 27 und 32.

Waren bis zum 31. Dezember 1981 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1981 gemäß Entscheidung 80/47/EWG eine innergemeinschaftliche Überwachung der im Anhang aufgeführten Einfuhren mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn einzurichten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1981

Für die Kommission Wilhelm HAFERKAMP Vizepräsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.04	Schafe und Ziegen, lebend:
	A. reinrassige Zuchttiere:
	I. Schafe
	II. Ziegen
	B. andere:
	I. Schafe
	II. Ziegen
02.01	A. IV. a) Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:
	1. ganze oder halbe Tierkörper
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile
	 Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ oder halbe Keulenenden
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke
	5. anderes
	aa) Teilstücke mit Knochen
	bb) Teilstücke ohne Knochen
	b) Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:
	1. ganze oder halbe Tierkörper
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile
	 Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ oder halbe Keulenenden
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke
	5. anderes:
	aa) Teilstücke mit Knochen
	bb) Teilstücke ohne Knochen